



Sitzungsvorlage

B 2024/200/5884
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben

Auskunft erteilt Frau Nadine Steinberg
Telefon 02522 / 72-307
E-Mail nadine.steinberg@oelde.de

Beschluss über die Option zur Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze ab dem 01.01.2025

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Vorberatung	04.11.2024
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	09.12.2024
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

- Für die **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) wird ab dem 01.01.2025 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWGrStHsG der **aufkommensneutrale**, durch das Land Nordrhein-Westfalen für die Stadt Oelde ermittelte Hebesatz (in der gültigen Fassung), beschlossen.
- Für die **Grundsteuer B** (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) wird ab dem 01.01.2025 gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 NWGrStHsG der **einheitliche aufkommensneutrale**, durch das Land Nordrhein-Westfalen für die Stadt Oelde ermittelte Hebesatz (in der gültigen Fassung), beschlossen.

Von der vom Landesgesetzgeber eingeräumten Option zur Einführung eines differenzierten Hebesatzes für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke macht die Stadt Oelde bis auf Weiteres keinen Gebrauch.

3. Von der Option der Einführung der **Grundsteuer C**, d. h. Besteuerung baureifer, unbebauter Grundstücke gemäß § 25 Abs. 5 GrStG i. V. m. § 1 Abs. 2 NWGrStHsG macht die Stadt Oelde bis auf Weiteres keinen Gebrauch.

Über die genaue Höhe der Hebesätze wird in der Sitzung des Rates am 16.12.2024 ein gesonderter Beschluss über die Änderung der Satzung über die Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde gefasst.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.04.2018 wurden die bisher angewandten Vorschriften zur Bewertung von Grundstücken für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die verfassungswidrigen Regelungen dürfen längstens bis zum 31.12.2024 angewendet werden, wenn die Gesetzgebung bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung schafft. Letzteres ist fristgerecht erfolgt, siehe unten.

Der bisher angewandten Systematik der Grundsteuererhebung liegt ein 3-stufiger Aufbau zugrunde:

	Verfahren	Zuständigkeit
1. Stufe	Feststellung des Grundstückswertes (gesetzlich festgelegtes Verfahren) Ergebnis: Einheitswert (künftig: Grundsteuerwert)	Finanzamt
2. Stufe	Anwendung der Steuermesszahl (gesetzlich festgelegt) Rechenweg: Einheitswert (künftig: Grundsteuerwert) x Steuermesszahl Ergebnis: Steuermessbetrag	Finanzamt
3. Stufe	Anwendung des Hebesatzes (Hebesatzsatzung/Haushaltssatzung) Rechenweg: Steuermessbetrag x Hebesatz Ergebnis: Grundsteuerzahlbetrag	Kommune = Stadt Oelde

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass das bisherige System der Wertermittlung (Einheitswertermittlung) mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei. Das Gericht führte zur Begründung aus, dass die Einheitswerte für Grundbesitz in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Werteverhältnisse zum 01.01.1964, in den „neuen“ Bundesländern auf Basis des Stichtages 01.01.1935 beruhen würden. Das Festhalten der Gesetzgebung an diesem „zeitlich überholten“ Hauptfeststellungszeitpunkt führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen von Grundvermögen, für das es keine Rechtfertigung gäbe.

Grundsätzlich sehe die Systematik der Einheitswertermittlung eine regelmäßig wiederkehrende Hauptfeststellung vor, um Einheitswerte zu ermitteln, die dem Verkehrswert des Grundstücks zumindest nahekommen. Die Gesetzgebung habe dieses wiederkehrende System 1965 ausgesetzt und seitdem nicht wiederaufgenommen beziehungsweise keine neue gesetzliche Regelung geschaffen. Folglich ergebe sich, dass je länger der Hauptfeststellungszeitraum zurückliegen würde, desto größer sei die Abweichung zwischen tatsächlichem Verkehrswert und dem Einheitswert aus der Hauptfeststellung. Die Gesetzgebung wurde daher vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet, bis zum 31.12.2019 eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem verlangten, realitätsgerechten Bewertungssystem in Relation der Wirtschaftsgüter zueinander gerecht werde, wenn die Grundsteuer erhalten werden solle.

2. Gesetzliche Neuregelung

Nach längeren vorausgegangenen politischen Verhandlungen erfolgte eine bundespolitische Einigung über die Reform der Grundsteuer im Koalitionsausschuss am 16.06.2019. Zentrale Punkte für die Städte und Gemeinden waren:

- Erhalt der Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommune
- Insgesamt sollte nach dem politischen Ziel die Steuerreform so umgesetzt werden, dass sie aufkommensneutral erfolgt, d. h. aufgrund der erforderlichen Neuregelungen sollen den Städten die bisher durch die Grundsteuer generierten Einnahmen weiter zur Verfügung stehen. Daher sollte es zu keiner strukturellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens aufgrund der Reform kommen (Aufkommensneutralität). Nach der Ermittlung der neuen Einheitswerte und Festsetzung der Steuermessbeträge durch das Finanzamt ist auch in Oelde im Herbst 2024 mit Wirkung ab 01.01.2025 eine Anpassung der kommunalen Steuerhebesätze erforderlich, um den Erhalt des bisherigen Steuer-Aufkommens für die Stadt sicherzustellen.
- Die Wertermittlung der Grundstücke erfolgte durch das Finanzamt und erforderte eine umfassende Datenerhebung mittels elektronischer Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen.

Es erfolgte 2019/2020 eine Festlegung auf ein weiterhin wertabhängiges Modell. Das wertabhängige Modell orientiert sich am bisherigen Verfahren und zielt auf eine realitätsgerechte Abbildung der Grundstücks- und Gebäudewerte ab. Auch das arbeitsteilig abgestufte, dreistufige Ermittlungsverfahren mit Festlegungsschritten in Zuständigkeit des Finanzamtes und einer nachfolgenden Steuerfestsetzung durch die Kommunen mittels rein rechnerischer Multiplikation des zuvor vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbetrages mit einem „neuen“, weiterhin von der Kommune festzulegenden Grundsteuerhebesatz wurde beibehalten. Am 16.10.2019 stimmte der Finanzausschuss des Bundestages der Reform zu.

Der Bundestag stimmte dem Entwurf mit wenigen Änderungen am 18.10.2019 zu, der Bundesrat am 08.11.2019. Damit waren die Kommunen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zugleich (trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit) weiterhin berechtigt, Grundsteuern für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2024 nach der bisherigen Systematik zu erheben. Die beschlossene Fassung sah außerdem eine Öffnungsklausel vor, die es jedem Bundesland erlaubte, bei Bedarf durch Landesgesetz ein vom „Bundesmodell“ abgeändertes Verfahren zur Bewertung des Bodenwertes zu schaffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen entschied sich aktiv, von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen und das **Bundesmodell** zu übernehmen. (*Auszüge aus der Vorlage M 2024/200/5787*)

Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Neuerungen

Aufgrund der Änderungen des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des Bewertungsgesetzes (BewG) ergeben sich folgende Änderungen:

- Das gesamte Grundvermögen in Deutschland wurde erstmalig einer **Neubewertung** unterzogen. Diese Neubewertung bildet die Grundlage für die Besteuerung des Grundvermögens ab dem 01.01.2025.
- **Basis der Wertermittlung ist eine sachgerechte Ermittlung** des sog. Grundsteuerwertes (bisher Einheitswert). Bei den **Wohngrundstücken** (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) findet das sog. Ertragswertverfahren Anwendung. Bei den **Nichtwohngrundstücken** (Geschäftsgrundstücke, Gewerbegrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke) ist das Sachwertverfahren zu Grunde zu legen.
- Ab dem 01.01.2025 wird zwischen **Betriebsvermögen und Wohngrundstücken bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unterschieden**.
- Für alle Grundstückstypen wurden die **Steuermesszahlen überarbeitet**.
- Die Steuermesszahl beträgt 0,031 Prozent für Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) beziehungsweise 0,034 Prozent für Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, Gewerbegrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke). Unter anderem für sozialen Wohnungsbau werde ein Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent normiert.

Die o. g. wesentlichen rechtlichen Neuerungen haben erheblichen Einfluss auf die 1. und 2. Stufe des unter 1. dargestellten Verfahrens zur Grundsteuererhebung. Davon unberührt ist das nachgelagerte Recht des Verfahrens zur Anwendung des Hebesatzrechtes der Gemeinden. Das sog. Hebesatzrecht als wichtiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bleibt daher weitestgehend unangetastet.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die tatsächlich durch die Steuerpflichtigen zu leistende Grundsteuer daher maßgeblich von zwei Faktoren abhängig ist:

1. **die gesetzlich festgelegte Grundsteuermesszahl** und
2. **den örtlich festgesetzten Hebesatz der Gemeinden** (durch Hebesatzsatzung oder Haushaltssatzung)

Die Politik auf Bundes- wie Landesebene hat in der Diskussion rund um die Grundsteuerreform stets betont, dass das aus der Reform resultierende Ergebnis aufkommensneutral umgesetzt werden solle. **Aufkommensneutralität** im Sinne der bundespolitischen Absprachen bedeutet, dass die jeweilige Kommune, auch die Stadt Oelde, nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann, also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuern einnimmt wie im laufenden Haushaltsjahr, also wie vor der Umsetzung der Grundsteuerreform. Die Grundsteuerreform als solche soll nach dem politischen Willen des Gesetzgebers also kein Grund dafür sein, dass sich das Aufkommen verändert. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer gleichbleibt (= Belastungsneutralität). Für einzelne Steuerpflichtige kann es daher auch bei einer insgesamt aufkommensneutralen durchaus zu spürbaren Abweichungen der künftigen Grundsteuerhöhe von der bisherigen Grundsteuerzahllast kommen – und zwar im Einzelfall sowohl im Sinne einer Erhöhung aber auch im Sinne einer künftig niedrigeren Steuerlast.

Die derzeit aktuellen aufkommensneutralen Hebesätze aller Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, ermittelt durch das Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der von den Finanzämtern ermittelten Steuermessbeträge, sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Für die Stadt Oelde liegt nach Ermittlung des Landes der aktuelle **aufkommensneutrale einheitliche Hebesatz der Grundsteuer B bei 789 v. H.** und der aufkommensneutrale Hebesatz **der Grundsteuer A bei 276 v. H.** (aktuelle Hebesätze Grundsteuer B: 490 v. H.; Grundsteuer A: 260 v. H.).

3. Veränderungen aufgrund der vom Land Nordrhein-Westfalen gesetzlich festgesetzten Grundsteuermesszahl

Der Großteil der Steuerobjekte im Gebiet der Stadt Oelde wurde mittlerweile vom Finanzamt neu bewertet. Insgesamt unterliegen in Oelde rund 9.998 Wohnobjekte und rund 1.215 Nichtwohnobjekte der Grundsteuerpflicht. Dennoch gibt es weiterhin offene, klärungsbedürftige oder zu korrigierende Grundsteuerfälle, welche noch bis zum 01.01.2025 zu bereinigen sind. Insgesamt vereinnahmt die Stadt Oelde 2024 durch die Grundsteuer B rund 6,31 Mio. €. Diese Steuersumme gilt es im Rahmen der Aufkommensneutralität auch künftig sicherzustellen.

3.1. Strukturelle Veränderungen bei den Wohn- und Nichtwohngrundstücken

Die Neubewertung der Objekte im Rahmen der Grundsteuermessbetragsermittlung durch das Finanzamt hat zu erheblichen Veränderungen geführt, weil nunmehr Bodenwert und (fiktiver) Mietertrag den Steuermessbetrag bestimmen und diese im Vergleich zu anderen Städten wie Münster etc. in Oelde deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen. Im Zuge der Neubewertung der Wohn- und Nichtwohngrundstücke im Gebiet der Stadt Oelde ist daher festzustellen, dass die Mehrheit der Grundstücke mit einem geringeren Grundsteuerwert und damit auch einem geringeren Grundsteuermessbetrag im Vergleich zum aktuellen Steuerjahr 2024 bewertet worden ist.

Der direkte Vergleich der in Folge der Neubewertung vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuerwerte und infolgedessen auch geringeren Grundsteuermessbeträge für Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) und Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, Gewerbegrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke) zeigt zudem, dass die Nichtwohngrundstücke deutlich niedriger bewertet worden sind als die Wohngrundstücke.

Insgesamt beträgt der Steuermessbetrag für die veranlagten Steuerobjekte der Grundsteuer B für das Jahr 2024 nach dem bisher geltenden Grundsteuerrecht für die Stadt Oelde 1.244.000 €. Auf Basis der aktuellen Daten des Finanzamtes reduziert sich dieser Grundsteuermessebetrag (Neu) nach dem künftig geltenden Grundsteuerrecht ab dem 01.01.2025 in Summe auf rd. 800.000 €.

	2024	ab 01.01.2025
Grundsteuermessbetrag Stadt Oelde gesamt gemäß Feststellung durch das Finanzamt	1.244.000 €	800.000 €
davon Anteil Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum)	743.000 € Anteil 59,7 %	592.000 € Anteil 74 %
davon Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, Gewerbegrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke)	501.000 € Anteil 40,3 %	208.000 € Anteil 26 %

3.2. Strukturelle Veränderungen bei den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wurden die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bisher mit der Grundsteuer A besteuert. Ab dem 01.01.2025 sind infolge der Neubewertung künftig die bewirtschafteten Betriebsgebäude inkl. Stallungen und sonstige Wirtschaftsgebäude weiterhin dem Betriebsvermögen zuzurechnen und unterliegen weiterhin der Grundsteuer A. Die Wohngebäude werden demgegenüber aus dem Betriebsvermögen herausgelöst sodass diese künftig der Grundsteuer B unterliegen. Hierdurch ergeben sich Verschiebungen in dem Aufkommen der Grundsteuer A zugunsten der Grundsteuer B, sodass sich hier eine Teilkompensation der geringeren Erträge der Grundsteuer A auf Seiten der Erträge aus der Grundsteuer B ergeben wird.

Das Gesamtaufkommen der Grundsteuer A im Gebiet der Stadt Oelde beträgt im Jahr 2024 in Summe 180.000 €.

3.3. Bewertung der Option des Landes zur Einführung eines differenzierten Hebesatzes für die Grundsteuer B

Landesweit ist nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der vom Finanzamt nach neuem Recht ermittelten neuen Steuermessbeträge/Grundstücksbewertungen festzustellen, dass es aufgrund des neuen Bewertungsrechts insbesondere signifikant große und systematische Wertverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken im Bundesmodell gibt.

Tendenziell werden Gewerbeimmobilien/Geschäftsgrundstücke künftig deutlich niedriger bewertet, Wohngrundstücke dagegen höher. Damit steigt – ohne dass die Städte über ihre Hebesätze darauf Einfluss haben – tendenziell künftig vor allem die Grundsteuerlast von Wohngrundstücken.

Grund für die Belastungsverschiebungen ist, dass durch eine Änderung der Bewertungsregeln für Geschäftsgrundstücke diese nach neuem Recht im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert verlieren, sodass Geschäftsgrundstücke in Nordrhein-Westfalen künftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen – vor allem der großen Gruppe der Wohngrundstücke – kompensiert werden müsste. Die Belastungsverschiebung ist vom Gesetzgeber gewollt und eine konkrete Folge der vom Finanzamt erfolgten Neubewertung aufgrund des Bundesmodells. Mit dieser Folge müssen sich der Bund, auf dessen Gesetzgebung das Modell zurückgeht, und alle Länder, die das Bundesmodell – auch Nordrhein-Westfalen – unverändert übernommen haben, nun auseinandersetzen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund dieser Belastungsverschiebung die Option der Einführung eines differenzierten Hebesatzes der Grundsteuer B im Gesetz aufgenommen, weil das Bundesmodell nach eigenen Angaben „den räumlich strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung [trägt]“ (vgl. Gesetzesbegründung zum NWGrStHsG, S. 2). Dadurch soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden die auf Basis der Neubewertung entstandene Belastungsverschiebung durch Einführung von zwei Hebesätzen für die Grundsteuer B auszugleichen.

Mittlerweile liegen dem Landtag wie den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen zwei Rechtsgutachten vor, welche sich mit der verfassungsrechtlichen Bewertung des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) auseinandersetzen. Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Stadt Oelde festhalten, dass sich die bereits geäußerten verfassungsrechtlichen Risiken, die sich durch die Einführung eines differenzierten Hebesatzes der Grundsteuer B zum Ausgleich der Belastungsverschiebung ergeben können, nicht eindeutig verneinen lassen.

Auch nach diesen Rechtsgutachten ist eine Differenzierung der Grundsteuerhebesätze derzeit mit erheblichen rechtlichen Risiken für die steuererhebenden Kommunen verbunden, weil differenzierte Hebesätze im Ergebnis dazu führen würden, dass die sich künftig neu ergebenden Zahlbeträge möglicherweise nicht mehr hinreichend den vom Gesetzgeber vorgegeben niedrigeren Wert von Gewerbeimmobilien im Vergleich zu Wohnimmobilien berücksichtigen würden. Sollte hiergegen erfolgreich geklagt werden, könnte die Stadt bei Feststellung der Nichtigkeit ihrer Grundsteuersatzung wegen Verstoßes gegen das Bundesverfassungsgerichtsurteil schlimmstenfalls ihre Grundsteuereinnahmen für mehrere Jahre zurückzahlen müssen.

Auf dieses erhebliche Risiko weisen die Gutachten die Kommunen hin. Der Gesetzgeber hat damit im Ergebnis zwar den Kommunen die Option eingeräumt, künftig unterschiedliche Grundsteuerhebesätze bei der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke zu erheben, aber den Kommunen zugleich das volle rechtliche und finanzielle Risiko für dieses in der Praxis noch nicht erprobte und von den Gerichten noch nicht überprüfte Verfahren übertragen. Die Verwaltungen – insbesondere die finanzverantwortlichen Kämmerinnen und Kämmerer – empfehlen daher ihren Räten regelmäßig, derzeit wegen der bestehenden Rechtsunsicherheiten von der Erhebung differenzierter Grundsteuer B Hebesätze bis zur gerichtlichen Klärung zunächst abzusehen und daher ab 2025 zunächst einen einheitlichen Hebesatz für beide Nutzungsarten der Grundsteuer B zu beschließen. Sollte künftig eine Rechtsklärung erfolgt sein, könnte der Rat dann für künftige Haushaltsjahre sich mit der Thematik differenzierter Hebesätze nochmals auseinandersetzen.

Es zeichnet sich bei den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Warendorf daher ab, dass der überwiegende Teil der kreisangehörigen Kommunen von der Möglichkeit der Einführung eines differenzierten Hebesatzes der Grundsteuer B keinen Gebrauch machen wird.

3.4. Möglichkeit der Einführung der Grundsteuer C

Der Bund hat im Grundsteuergesetz sowie das Land Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) den Kommunen weiterhin die Möglichkeit zur Einführung einer Grundsteuer C eröffnet. Die Grundsteuer C kann für baureife und unbebaute Grundstücke zur Anwendung kommen und dient als sog. Lenkungssteuer mit dem Ziel, diese Grundstücke aus städtebaulichen Gründen einer zeitnahen Bebauung zuzuführen. Dies kann nur gelingen, wenn der Hebesatz für die Grundsteuer C deutlich höher als der Hebesatz der Grundsteuer B liegt. Hieran schließt sich folglich die Frage der richtigen Höhe des Hebesatzes an, damit dieses Ziel auch erreicht werden kann. Gleichzeitig darf die Besteuerung keine erdrosselnde Wirkung haben, d. h. die Steuer darf nicht so hoch sein, dass die wirtschaftliche Nutzung, hier die Bebauung, unmöglich wird. Da aber alle diese Grundstücke ohnehin aktuell wie künftig unter die Steuerpflicht der Grundsteuer B fallen und zudem sowohl nach altem wie neuem Recht einen deutlich geringeren Grundsteuermessbetrag aufweisen als bebaute Grundstücke, ist die Zielerreichung durch Einführung einer Grundsteuer C für die Verwaltung als mehr als fraglich zu bewerten.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte schlägt die Verwaltung daher die Einführung der einheitlichen Hebesätze, wie im Beschlussvorschlag formuliert, ab dem 01.01.2025 vor.

Anlagen

- Anlage 1 - Liste aufkommensneutraler Hebesätze aller Gemeinden in NRW
- Anlage 2 - Schnellbrief 295 Städte- und Gemeindebund
- Anlage 3 - Schnellbrief 303 Städte- und Gemeindebund
- Anlage 4 - Schnellbrief 309 Städte- und Gemeindebund
- Anlage 5 - Gutachten Drüen-Krumm im Auftrag des Finanzministeriums NRW
- Anlage 6 - Gutachten Lampert-Hummel im Auftrag des Städtetags NRW